



Gemeindeamt Stummerberg

Bezirk Schwaz

6276 Stummerberg

Telefon 05283 / 2285

E-Mail: gemeinde@stummerberg.gv.at

www.stummerberg.gv.at

Hundehaltung

☐ Anmeldung

☐ Abmeldung

☐ Ersatzmarke

Vor- und Nachname:	
Adresse:	
Telefonnummer:	
Emailadresse:	

Anmelde-/Abmeldedatum:	
Wurfdatum:	
Besitz seit:	
Erwerb (Kauf, Wurf, Übernahme udgl.)	
Hundemarke-Nr.:	
Geschlecht: ☐ m ☐ w	Hunderasse:
Rufname:	
Kennnummer/Mikrochip-Nr./ Tätowierung:	
Abgelegte Prüfungen/Sachkundenachweis: (bitte Bestätigung vorlegen)	Datum:
Vorbesitzer:	

Nachweis Haftpflichtversicherung:

Versicherungsunternehmen:	Polizzen Nr.:
---------------------------	---------------

Ich melde hiermit, dass ich oben angeführten Hund besitze, der über 3 Monate alt ist. Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass die Abmeldung des Hundes schriftlich zu erfolgen hat.

Nicht abgemeldete Hunde bleiben weiterhin steuerpflichtig.

Gemäß Tiroler Landes-Polizeigesetz ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für das Halten von Hunden gesetzlich vorgesehen. Im Falle der Nichtvorlage des Versicherungsnachweises innerhalb eines Monats ist die Gemeinde Stummerberg verpflichtet, den Hundehalter der Strafbehörde zur weiteren Verfolgung zu melden!



Gemeindeamt Stummerberg

Bezirk Schwaz
6276 Stummerberg

Telefon 05283 / 2285

E-Mail: gemeinde@stummerberg.gv.at

www.stummerberg.gv.at

Sachkundenachweis:

Hundehalter, die ab 01. April 2020 erstmals einen Hund anmelden, müssen den Nachweis einer theoretischen Ausbildung zur Hundeführung in Form eines Kurses vorlegen. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2020 in Kraft. (Sachkundenachweis gemäß § 6a Abs. 9 Landes-Polizeigesetz).

Die Bescheinigung ist mit der Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde vorzulegen.

Wenn der Hundehalter früher oder in einer anderen Gemeinde einen Hund gehalten hat, hat er dies zu beweisen bzw. glaubhaft zu machen. Als entsprechende Beweismittel kommen z.B. Abgabenbescheide der Hundesteuer in Frage.

Ort, Datum:

Unterschrift: